

Vertrag gegen Gesetz und Lehre

Contract against Law and Doctrine

From the Middle Ages up to the 19th century Private Law (Civil Law) was dominated by different types of treaties and last wills – not by consuetudinary law or by statutory law. Roman Law (Gemeines Recht on the continent) was mostly not regarded as legal regulations but as a matter of opinions in the theoretical framework of legal scholars all over Europe. Because of this character, “Roman Law“ was not to be followed strictly, was discussed, even denied. Therefore the legal practice in everyday life – manifested in treaties, last wills and in different registers – followed by theoretical reflections about that together with the since 1500 increasingly referred to statutory laws enacted by the outspreading modern statehood stood against “Roman Law“ (Gemeines Recht). Private autonomy (Privatautonomie) prevailed.

Keywords: *history of private law, prevailing of treaties, Roman Law as doctrine, not law, history of treaties: a methodological necessity*

1. Die Forschungssituation

In den Einzel- wie in den Gesamtdarstellungen der Geschichte des Privatrechts blieb und bleibt das Vertragsrecht stark unterbelichtet, obwohl das Rechtsgeschäft, besonders der Vertrag, den Kern des Privatrechts darstellt. Ausnahmen bilden die Arbeiten von *Hans Lentze* zum mittelalterlichen Testamentsrecht in Wien aus den Jahren 1952 und 1953 sowie vor allem die von *Heinrich Demelius* zu vielfältigen privatrechtlichen Aspekten von Wien und anderen niederösterreichischen Städten sowie von Grundherrschaften vom Mittelalter bis in die Neuzeit.¹ Diese an historischen Rechtsstatsachen orientierten Untersuchungen beruhen vor allem auf intensiver Benutzung von Archivalien wie vor allem von einzelnen Vertragsurkunden und von Rechtsgeschäftsbüchern, in diesem Fall der Auswertung der Eintragungen in Testamentsbücher und in die verschiedenen Arten von Grundbüchern, weiters etwa auch in der Heranziehung von Formularbüchern und von Mustersammlungen für Rechtsgeschäfte. Vor allem das Heranziehen von Archivalien stellt sichtlich eine Hürde besonders für jüngere Forscher dar, für sie weiters die altertümliche Sprache und die oft abkürzende Schreibweise besonders des Mittelalters und der frühen Neuzeit. Arbeiten wie die von *Lentze* und von *Demelius* fanden daher so gut wie keine Nachfolger.² In der *Geschichte des Erbrechts in Österreich* des Romanisten *Gunther Wesener* von 1957 findet sich zwar ein Ab-

* ORCID ID: 0009-0002-5934-6447.

1 LENTZE, Das Wiener Testamentsrecht des Mittelalters I 98 ff., LENTZE, Das Wiener Testamentsrecht des Mittelalters II 159 ff.; u. a. DEMELIUS, Eheliches Güterrecht im spätmittelalterlichen Wien; DEMELIUS, Aus dem Stadtbuch von Mautern an der Donau.

2 BRAUNEDER, Die Entwicklung des Ehegüterrechts in Österreich.

schnitt über die Rechtspraxis, doch wird nicht diese beschrieben, sondern jene Regeln erläutert, die dafür die Gesetze enthalten. Die Namensergänzung des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte in Frankfurt am Main durch den Zusatz „und für Rechtstheorie“ macht nicht nur die Betonung der letzteren deutlich, sondern damit auch die Abkehr von der Geschichte der Rechtspraxis mit ihrer notwendigen Heranziehung des genannten archivalischen Materials.

Gerade die mittelalterliche Privatrechtswissenschaft folgt zum Teil zwingend einer besonderen Quellenlage. Mangels des erst die Neuzeit zunehmend prägenden Gesetzesrechts und der damit einhergehenden wissenschaftlichen Literatur ist der Rechtshistoriker insbesondere für das Privatrecht des Mittelalters auf andere Quellen verwiesen: vor allem auf Urkunden und Eintragungen in Rechtsgeschäftsbücher. Sie ist daher aus diesem Grund auch Rechtstatsachenforschung. Denn mittelalterliche Rechtsbücher wie etwa der Sachsenspiegel um 1220, die mittelalterlichen Landrechtsbücher wie beispielsweise der Steiermark des 14. Jahrhunderts und die Stadtrechtsbücher wie unter anderem für Wien um 1250 regeln meist nur punktuell Teile komplexer Rechtsinstitute. Diese erschließen sich erst in einer Gesamtverwertung aller die Rechtsgewohnheiten betreffenden, sich eventuell ergänzender Quellen³, darunter vor allem auch jene der Rechtstatsachen. Daraus ergibt sich eine Sicht auf die Rechtspraxis nahezu von selbst: Privatrechtsgeschichte ist zwingend Rechtstatsachengeschichte, jedenfalls für das Mittelalter. In der Neuzeit tritt zu ihr die Gesetzgebungs- und die Wissenschaftsgeschichte hinzu – aber deswegen wird jene nicht obsolet. Wird jene in der rechtshistorischen Betrachtung verdrängt – wie vielfach der Fall –, ist dies eine methodische Beschränkung. In Hinblick auf das tatsächliche Rechtsleben wird sie zu einem methodischen Fehler. Er kann, wie zu zeigen sein wird, zu historisch unrichtigen Ergebnissen führen, denn Gesetzgebung und Wissenschaft müssen mit der Praxis keineswegs übereinstimmen. Begnügt sich die rechtshistorische Forschung mit der Geschichte von Gesetzgebung und Wissenschaft und vernachlässigt etwa die Vertragspraxis, dann wird die Rechtssituation unvollständig erfasst und insgesamt möglicherweise falsch dargestellt.

Dies zeigt die gleichfalls reichlich bescheidene Rechtstatsachenforschung zum modernen Privatrecht.⁴ Ihr widmete sich ab 1911 das *Institut für angewandtes Recht* von Professor *Hans Sperl* an der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien. Die umfangreiche Sammlung ist mittlerweile Rechtsgeschichte geworden und findet sich daher am Institut für Rechts- und Verfassungsgeschichte dieser Fakultät. Ein wohl ähnliches *Institut für lebendes Recht* hatte Professor *Eugen Ehrlich* an der ehemals österreichischen Rechtsfakultät zu Czernowitz (heute Ukraine) begründet, das zufolge der Wirren nach zwei Weltkriegen als verschollen gelten muss.

2. Einzelne Beispiele

2.1. Vertragsrecht gegen Gewohnheitsrecht

Das ursprünglich strikte Erbrecht nur unter Blutsverwandten schloss insbesondere den Ehegatten von der Erbfolge nach seinem verstorbenen Ehepartner aus. Als Begründung hieß es ausdrücklich bis in die Neuzeit, der eine Ehegatte sei gegenüber dem anderen „*kein freund des geblüts*“ (kein Blutsverwandter).⁵ Dies wirkte insofern lange nach, als beispielsweise das ABGB dem überlebenden Ehegatten nach dem vorverstorbenen seinen Erbteil nur zum Fruchtgenuss

3 Beispiel bei BRAUNEDER, Europäische Privatrechtsgeschichte 177–178; Stadt- bzw. Landrechte Wien – Steiermark – (Nieder-)Österreich.

4 Siehe z.B. FEDYNSKYJ, Rechtstatsachen auf dem Gebiet des Erbrechts im Gerichtssprengel Innsbruck.

5 BRAUNEDER, Europäische Privatrechtsgeschichte 34–35.

überließ. Dies änderte sich erst mit der großen Erneuerung des ABGB durch die sogenannten Teilnovellen von 1914 bis 1916: Nun erhielt der überlebende Ehegatte seine Erbquote zu Eigentum.⁶ Dennoch sehen wir bereits im Mittelalter, dass Ehegatten einander in der Regel beerben. Letztwillige Verfügungen, sogenannte „Geschäfte“ (von „verschaffen“ = vermachen), verteilen in der Regel den Nachlass unter den Blutsverwandten und auch dem Ehegatten als Erben sowie allenfalls noch anderen Personen als Vermächtnisnehmern.⁷ Allerdings wurde die Ehegattin vor allem ehedüterrechtlich von ihrem Ehegatten bedacht, sei es mit einem Leibgedinge oder mit einer der Widerlegung (Widerlage) als Vermehrung des Heiratsgutes seitens ihrer Eltern (Heimsteuer).⁸ Zu dieser vertraglichen Absicherung trat aber meist auch der erbrechtliche Anspruch.

Weiters stimmten besonders ab dem Spätmittelalter im Erbrecht Gewohnheitsrecht und Rechtspraxis in einem gewichtigen Fall nicht überein, was nun auch den Gesetzgeber zum Eingreifen veranlasste.⁹ Während über „Kaufgut“, das ist entgeltlich oder unentgeltlich erworbenes Vermögen frei verfügt werden konnte, war dies bei „Erbgut“ nicht der Fall. Dieses von Blutsverwandten ererbte Vermögen sollte kraft Gewohnheitsrecht sich weiter unter diesen vererben beziehungsweise nur mit ihrer Zustimmung an andere Personen gelangen – dazu zählte auch der Ehegatte.¹⁰ Dies konnte auf mehrere Arten geschehen wie insbesondere durch die Bildung von Gütergemeinschaften unter Ehegatten. Dadurch fiel das gemeinsame Vermögen an den überlebenden Ehegatten und nicht an die Blutsverwandten, besonders nicht an die Kinder. Die mittelalterlichen Grundbücher zeigen aber just das Gegenteil durch die – selbst von der Stadtbehörde vorgenommene – Eintragung von Miteigentum der Ehegatten. Erbgut ging so den Erben verloren. Dies geschah auch durch das Recht des Beisitzes, kraft dem der überlebende Ehegatte am Vermögen des verstorbenen ein Nutzungsrecht erhielt, die Kinder nur ein Anwartschaftsrecht. Das führte in der tatsächlichen Praxis allerdings dazu, dass dieses nicht beachtet wurde. Die ersten Gesetzgebungsakte des Privatrechts betrafen daher den wichtigen Bereich des Erbrechts. Beispielsweise verboten Gesetze des Herzogs von Österreich als Stadtherrn von Wien mehrfach wie insbesondere 1349 und abermals 1381 Verfügung über Erbgüter – sie zeitigten aber „keine Spur einer Anwendung“ (Demelius). Die Vertragspraxis erwies sich stärker als das Gesetzesrecht. 1420/21 kam es schließlich auch für Wien zum gesetzlichen Verbot des Beisitzes, das allerdings befolgt wurde. Dies lag wohl daran, dass einerseits der Erbgüter-Gedanke im Erlöschen war und Erbgut bereits wie Kaufgut behandelt wurde, während andererseits den Beisitz vertragliche Vorkehrungen des Ehedüterrechts überflüssig machten.

2.2. Vertrag gegen Lehre und Gesetz

Lag in diesen Fällen ein Widerspruch zwischen Vertragspraxis und dem noch neuartigen Gesetzesrecht vor, so zeigt sich ein solcher zwischen ihr und der wissenschaftlichen Lehre deutlich im Fall der stillschweigenden Pfandrechte des Gemeinen Rechts. Es fanden nämlich keineswegs alle

6 BRAUNEDER, Europäische Privatrechtsgeschichte 150–151.

7 BRAUNEDER, Europäische Privatrechtsgeschichte 192; zum „Geschäft“ BRAUNEDER – JARITZ, Die Wiener Stadtbücher 17–18.

8 BRAUNEDER, Die Entwicklung des Ehedüterrechts in Österreich 65 ff., 75 ff.

9 BRAUNEDER, Europäische Privatrechtsgeschichte 60 ff., 185–186, 198 ff.

10 DEMELIUS, Eheliches Güterrecht im spätmittelalterlichen Wien 18; BRAUNEDER, Europäische Privatrechtsgeschichte 28–29.

Eingang in das heimische Recht.¹¹ Selbst gemeinrechtlich geschulte Juristen wie beispielsweise in Österreich Bernhard Walther im 16. Jahrhundert und *Nikolaus Beckmann* im 17. Jahrhundert¹² erwähnen nur drei Fälle stillschweigender Pfandrechte, nämlich zugunsten des Fiskus, des Mündels und der Ehegattin. Noch ablehnender zeigte sich die Rechtspraxis. Im Vordergrund steht die *hypotheca tacita* der Ehegattin für ihre ehedüterrechtlichen Forderungen am Vermögen des Ehegatten. In entsprechenden Prozessen wird es in Wien ab 1487 mehrfach behauptet.¹³ Die Herkunft ist klar: Von einem der Parteienvertreter wissen wir, dass er *Doctor iuris* war und mehrere gemeinrechtliche Werke besaß, die er zum Teil auch im Prozess zitierte. Gerichtlich war diese *hypotheca tacita* 1555 in Wien ausdrücklich anerkannt worden, aber noch lange nicht an anderen Gerichten. Der erwähnte *Beckmann* lehnte sie 1688 noch zum Teil ab. In Eheverträgen finden sich daher weiterhin entsprechende Pfandrechtsbestellungen, nehmen aber ab. Das ABGB von 1811 kennt sie allerdings nicht (§ 1245). Auch die *hypotheca tacita* zugunsten des Mündels am Vermögen des Vormunds setzte sich nur allmählich durch. Sie wird wohl erst ab 1599 in der Gerichtspraxis anerkannt und schließlich in der Vormundschaftsordnung für Österreich unter der Enns 1669 als gesetzliches Pfandrecht geregelt. Andere stillschweigende Pfänder wie insbesondere des Staates am Vermögen von Amtsträgern für ihre Amtstätigkeiten werden stets abgelehnt. Die gemeinrechtliche Lehre hat sich also insgesamt nur sehr punktuell durchgesetzt und wurde schließlich im wichtigsten Bereich, dem Ehedüterrecht, beendet.

Eine besonders auffallende Negierung von Gemeinem Recht und von diesem folgenden Gesetzesrecht zeigt sich im Land Salzburg.¹⁴ Hier entstanden wie in anderen deutschen Territorien im 16. Jahrhundert eine Reihe der damals gängigen Gesetzestexte wie 1524 eine Stadt- und Polizeiordnung für die Stadt Salzburg, 1526 eine Landesordnung für das Land Salzburg und 1565 ein regionales Landrecht für das Landgericht Rauris, aber weiters auch 1550 ein Formularbuch im Landgericht Glan mit dem Anspruch „im Stift Salzburg, Land zu Bayrn und Oesterreich gebreichig“ zu sein und im Gericht Golling 1582 ein Rechtsbuch unter Verwendung zahlreicher zeitgenössischer deutscher Land- und Stadtrechte, auch der Reichspolizeiordnung 1577 und des Gemeinen Rechts.¹⁵ Dieses wie viele der zeitgenössischen Gesetze anderer Territorien waren nachweislich bekannt. Das Rauriser Landrecht 1565 enthält signifikant ein Verbot der allgemeinen Gütergemeinschaft, „*Renndlensheirat*“ (von zusammenfließen) genannt. Spuren Gemeinen Rechts finden wir in seinem örtlichen Umkreis mehrmals in Verträgen. In der wissenschaftlichen Literatur dieser Zeit wird auch in Bezug auf das Land Salzburg das gemeinrechtliche Verbot der ehelichen Gütergemeinschaft festgehalten. Tatsächlich entspricht aber die ehedüterrechtliche Vertragspraxis keineswegs dem Gemeinen Recht und dem Rauriser Landrecht 1565.¹⁶ Gerade aus der Herrschaft Rauris zeugen vielerlei Verträge, dass die Ehegattinnen in Gütergemeinschaft leben und diese vereinbaren. Das erwähnte Formularbuch von 1550 enthält ausdrücklich auch für das Land Salzburg für die „*Renndlensheirat*“ entsprechende Vertragsmuster. In einem heißt es ausdrücklich: Die Ehegattinnen „*wollen auch beder seits den gemainen geschribnen rechtn, denen söllh heirat in renndlens weiß hässig oder widerwertig sein möchte, hierinn aus warem wissen renuncirt*“

11 BRAUNEDER, „Stillschweigende Hypotheken“ im *Ius Romano-Germanicum* 315 ff.

12 WESENER, *Juristen in Österreich* 39–40, 49 ff.

13 MAYER-MALY, *Ein Wiener Ehegutsprozeß aus der Rezeptionszeit* 39 ff.

14 Im Überblick siehe: BRAUNEDER, *Frühneuzeitliches Recht im Rauriser Alpental* 418 ff.

15 BRAUNEDER, *Frühneuzeitliches Recht im Rauriser Alpental* 420.

16 BRAUNEDER, *Frühneuzeitliches Recht im Rauriser Alpental* 428 ff.

haben [...] und uns bederseits alain dieser wilkür benüegen lassen“! Das Verbot der ehelichen Gütergemeinschaft im Gemeinen Recht ist also einerseits wohlbekannt. Andererseits wird es aber ausdrücklich als nicht geltend erklärt und dem Vertrag der Vorzug gegeben.

2.3. Vertrag gegen Kodifikation

Auch einer naturrechtlichen Kodifikation wie dem ABGB von 1811 vermochte Vertragsrecht zu widerstehen. In der Zeit sowohl vor wie nach dessen Inkrafttretens scheinen Eheverträge (Ehepakte) durch die Terminologie „Heiratsgut“ und „Widerlage“ dem ABGB zu entsprechen. Diese beiden Leistungen stellen hier den Kern der Gütertrennung (§ 1237) des Heiratsgabensystems dar.¹⁷ Nach § 1218 ABGB ist Heiratsgut Vermögen, das der Mann von der Frau erhält, Widerlage jenes, das dieser „zur Vermehrung des Heiratsgutes aussetzt“ (§ 1230). Dazu können noch weitere Leistungen hinzutreten wie etwa von der Mannesseite der „Witwengehalt“, eine Rente (§ 1242). In der Praxis finden sich jedoch zahlreiche Verträge, die mit Heiratsgut und Widerlage das Einbringen der Frau bzw. des Mannes in eine allgemeine Gütergemeinschaft bezeichnen¹⁸ zufolge der zentralen Vertragsbestimmung, es „errichten beide Teile eine allgemeine Gütergemeinschaft, so daß jenes Vermögen, welches beide Teile gegenwärtig besitzen und während der Ehe erben, erwerben oder sonst auf eine andere Art an sich bringen, ein gemeinschaftliches Gut sein solle“. Derartige Vertragsformulierungen waren der zeitgenössischen Wissenschaft durchaus bekannt und sie hat sich damit auch auseinandergesetzt. Dazu wurden mehrere Meinungen vertreten. Nach einer käme es auf die Reihung im Vertragstext an: Stünde die Heiratsgut-Widerlegung-Anordnung vor der Gütergemeinschaftvereinbarung, dann hebe diese die erstere auf; sei die Reihenfolge umgekehrt, gelte die Heiratsgut-Widerlage-Bestellung im Sinne des ABGB und es entstehe keine Gütergemeinschaft. Eine andere Ansicht stufte Heiratsgut und Widerlage als Vorbehaltsgut neben der Gütergemeinschaft ein. Durchgesetzt hatte sich schließlich die dritte Meinung, Heiratsgut und Widerlage seien nicht im Sinne des ABGB zu verstehen, sondern bloß Bezeichnungen für das in die Gütergemeinschaft eingebrachte Vermögen, zumal sie in vielen Verträgen bei sonst gleichem Wortlaut auch fehlten.

Einen tatsächlichen Widerspruch bereits zum Teil-ABGB 1786 (*Josefinisches Gesetzbuch*) und sodann zum ABGB (§ 1259) stellte die Vereinbarung der Einkindschaft dar.¹⁹ Es war dies die Vereinbarung im Falle einer Wiederverheiratung verwitweter Personen, die Kinder aus der ersten Ehe seien rechtlich so zu behandeln als wären sie Kinder aus der nun geschlossenen Ehe. Derartige Einkindschaftsverträge hatte bereits das Teil-ABGB 1786 verboten und dann auch das ABGB. Tatsächlich aber finden sie sich weiterhin in Rechtsgeschäften und sogar als Vertragsmuster in Formularbüchern.

Ein weiterer Widerspruch zum ABGB entstand durch dessen falsche Auslegung bald nach seinem Inkrafttreten mit dem Verständnis, es regle primär eine Gütergemeinschaft „auf den Todesfall“ und nicht bereits unter Lebenden.²⁰ Dies bedeutet, dass die Vereinbarung einer Gütergemeinschaft bei aufrechter Ehe keine Wirkungen erzeugt, die Ehegatten also in Gütertrennung leben, aber im Falle des Vortodes eines von ihnen die beiden Vermögen zu einem Gemeinschaftsvermögen zusammengefasst und so aufgeteilt werden, dass dem überlebenden Ehegatten die

17 BRAUNEDER, Die Entwicklung des Ehegüterrechts in Österreich 76 ff.

18 BRAUNEDER, Normenautorität und grundherrschaftliche Vertragspraxis 109 ff.

19 BRAUNEDER, Europäische Privatrechtsgeschichte 120–121.

20 BRAUNEDER, Privatrechtsfortbildung durch Juristenrecht in Exegetik und Pandektistik in Österreich 62 ff.

Hälfte gebührt und die andere in den Nachlass fällt – selbst wenn der Überlebende wesentlich mehr oder auch wesentlich weniger eingebracht hat. Die Wissenschaft hat dazu auch eine – kuriose – Begründung erfunden: Ob sich eine Ehe bis zum Tod bewährt habe, das könne erst bei diesem festgestellt werden: *nullum matrimonium ante mortem probatum*.²¹ Tatsächlich entsprach die Gütergemeinschaft auf den Todesfall nicht der Praxis. Gütergemeinschaftsverträge wollten stets schon bei aufrechter Ehe Wirkungen erzeugen mit der Folge, dass Gemeinschaftsvermögen entsteht über das nur beide Gatten gemeinsam verfügen können. Vor allem im bäuerlichen Bereich dominierte schon zur Zeit des ABGB der Ehegattenhof im Miteigentum beider Ehegatten. Um aber diese Wirkungen schon bei aufrechter Ehe herzustellen bedurfte es nun der ausdrücklichen Erklärung derselben, sonst wäre nur eine Gütergemeinschaft auf den Todesfall entstanden. Die Ansicht, das ABGB regle primär diese Art der Gütergemeinschaft beruhte aber auf einer isolierten Auslegung von § 1234 („... *in der Regel nur auf den Todesfall verstanden* ...“) unter Missachtung von § 1236 (unter Lebenden Recht „*auf die Substanz des Gutes*“) und vor allem, dass zu den Gütergemeinschaftsbestimmungen nicht nur solche des (28.) Ehepakt-Hauptstücks zählen, sondern auch die des voraufgehenden (27.) ausdrücklich über die „*Gemeinschaft der Güter*“.

3. Eine Umkehr: Gesetz gegen Vertrag

Gleichfalls einer Fehlinterpretation, nämlich der Pandektistik nach 1850, ist der Umstand zuzuschreiben, dass aus vertragsergänzendem Recht ein gesetzlicher Güterstand konstruiert wurde.²² Bereits dieser Terminus war dem ABGB unbekannt gewesen, zumal das Ehegüterrecht-Hauptstück „*Von den Ehe-Pacten*“ (§§ 1217 ff.) sich nur auf solche bezog, also auf Vertragsrecht. § 1217 enthielt ein Inhaltsverzeichnis der Ehepakte beginnend mit „*Heiratsgut*“ und endend mit „*Witwengehalt*“, an fünfter Stelle stand hier „*Verwaltung und Fruchtnießung*“. Jeweils mit einer Nummer, beginnend mit „*1) Heiratsgut*“, folgten dann die Detailregelungen, darunter „*5) Verwaltung und Nutznießung*“ (§§ 1237 ff.). Diese setzte also auch einen Ehepakt voraus. Die Auslegung ab etwa 1850 aber sah im Sinne der nunmehrigen Lehre hier den gesetzlichen Güterstand der Verwaltungsgemeinschaft geregelt: Vertragsregeln wurden zu Gesetzesrecht. Die tiefgreifende Novellierung im Zuge der Familienrechtsreform von 1978 änderte nun auch die Überschrift zu § 1237 in „*Gesetzlicher ehelicher Güterstand*“! Als naturrechtlichem Gesetzbuch hatte das ABGB dem Vertrag in der Regel den Vorzug gegeben. Schlossen die Ehegatten keinen Ehepakt, so änderte sich an ihren Vermögensverhältnissen nichts: Sie lebten wie Unverheiratete weiterhin in Gütertrennung ohne gegenseitige Ansprüche. Die „*Erfindung*“ der Verwaltungsgemeinschaft kraft eben beschriebener Auslegung änderte dies. Signifikant ist auch, dass das ABGB das Erbrecht primär auf den „*Willen des Erblassers*“ und erst subsidiär „*auf das Gesetz*“ gründet und daher zuerst das rechtsgeschäftliche Erbrecht regelt (§§ 552 ff.) und erst danach Regeln „*der gesetzlichen Erbfolge*“ enthält (§§ 727 ff.).

21 U. a. GSCNITZER, Österreichisches Familienrecht 75.

22 BRAUNDER, Privatrechtsfortbildung durch Juristenrecht in Exegetik und Pandektistik in Österreich 62 ff.

Literatur

- BRAUNEDER, Wilhelm: Die Entwicklung des Ehegüterrechts in Österreich. Ein Beitrag zur Dogmengeschichte und Rechtstatsachenforschung. Salzburg – München 1973
- BRAUNEDER, Wilhelm: Europäische Privatrechtsgeschichte. Wien 2014
- BRAUNEDER, Wilhelm – JARITZ, Gerhard (Hg.): Die Wiener Stadtbücher 1395–1430, Bd. I. Wien – Köln 1989
- BRAUNEDER, Wilhelm: Privatrechtsfortbildung durch Juristenrecht in Exegetik und Pandektistik in Österreich. ZNR 5/1983, 22–43.
- BRAUNEDER, Wilhelm: Frühneuzeitliches Recht im Rauriser Alpenal. „Europäisches Privatrecht“ im 16. Jahrhundert. ZNR 24/2002, 3–18.
- BRAUNEDER, Wilhelm: „Stillschweigende Hypotheken“ im Ius Romano-Germanicum. In: BRAUNEDER, Wilhelm: Studien II: Entwicklung des Privatrechts. Frankfurt am Main – Berlin – Bern – Wien 1994, 315–327.
- BRAUNEDER, Wilhelm: Normenautorität und grundherrschaftliche Vertragspraxis. In: BRAUNEDER, Wilhelm: Studien II: Entwicklung des Privatrechts. Frankfurt am Main – Berlin – Bern – Wien 1994, 109–120.
- DEMELIUS, Heinrich: Aus dem Stadtbuch von Mautern an der Donau. Wien 1972
- DEMELIUS, Heinrich: Eheliches Güterrecht im spätmittelalterlichen Wien. Wien 1970
- FEDYNSKYJ, Jurij: Rechtstatsachen auf dem Gebiet des Erbrechts im Gerichtssprengel Innsbruck. Innsbruck 1969
- GSCNITZER, Franz: Österreichisches Familienrecht. Wien 1979²
- LENTZE, Hans: Das Wiener Testamentsrecht des Mittelalters I. ZRG/GA 69/1952, 98–154.
- LENTZE, Hans: Das Wiener Testamentsrecht des Mittelalters II. ZRG/GA 70/1953, 159–229.
- MAYER-MALY, Theodor: Ein Wiener Ehegutsprozeß aus der Rezeptionszeit. Jahrb. Geschichte Wiens 11/1954, 39–52.
- WESENER, Gunter: Juristen in Österreich. Wien 1987

